



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 22.12.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 22.06.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002500

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen United Waves Heaven GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

United Waves Heaven GmbH
CHE-114.642.889
Untere Schöntalstrasse 1a
8406 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
betreffend **Organisationsmangel**

Es wird verfügt:

1. ...

2. Der Antragsgegnerin wird eine **Frist von 20 Tagen** ab Publikation dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt und beim Handelsregisteramt anmeldet (Art. 71f Abs. 4OR).

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende Verfahren.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 2 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Antragsgegnerin als Gerichtsurkunde und das Handelsregisteramt des Kantons Zürich, gegen Empfangsschein.

Geschäftsnummer: EO220065

Entscheiddatum: 13.12.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Winterthur

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur